

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BVERWG BESTÄTIGT LÜCKENSCHLUSS DER A 281 IN BREMEN

BVerwG, Urteil vom 02.07.2020, 9 A 19.19

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mehrere Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des letzten Teilstücks des sog. Bremer Autobahnringes der A 281 abgewiesen. Zu den Einwendungen der Kläger entschied das BVerwG, dass es im Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich sei, sämtliche Unterlagen vollständig auszulegen. Eine Beschränkung auf diejenigen Unterlagen sei zulässig, aus denen ein Laie den Grad seiner Beeinträchtigung abschätzen und sich das eigene Interesse bewusst machen kann, Einwendungen zu erheben. Gutachten seien auszulegen, wenn sich erst aus ihnen abwägungserhebliche Auswirkungen auf die Belange potenziell Betroffener oder anerkannter Vereinigungen ergeben. Auch sei die Behörde nicht verpflichtet, sich sämtliche in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers erwähnten Dokumente vorlegen zu lassen. Sie dürfe sich auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken und müsse Nachermittlungen anstellen und Dokumente nachfordern, wenn sie die Unterlagen für unvollständig hält oder bestimmte Annahmen als nicht ausreichend begründet ansieht. Schließlich billigte das BVerwG den Widerspruch des Fachplanungsträgers im Bauleitplanverfahren, hier der Obersten Landesstraßenbaubehörde, gegen Darstellungen des im Zuge des Planfeststellungsverfahrens neu aufgestellten Flächennutzungsplans, obwohl diese Darstellungen bereits im zuvor geltenden Flächennutzungsplan enthalten waren. Denn die Neuaufstellung erfolgte, um den zuletzt 1983 aufgestellten Plan umfassend an die veränderten städtebaulichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Wenn der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans eine völlig neue Abwägung zugrunde liegt, habe der Fachplanungsträger das Recht, den Darstellungen auch dann zu widersprechen, wenn sie in derselben Weise in Vorgängerfassungen enthalten waren.

Bedeutung für die Praxis

Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörden sind unter bestimmten Umständen nicht zur vollständigen Auslegung sämtlicher Antragsunterlagen verpflichtet. Wesentliche Abgrenzungskriterien sind die Entscheidungserheblichkeit für die Planfeststellung und die Anstoßfunktion für Dritte. Die Möglichkeit, nach einer gänzlich neuen Abwägungsentscheidung im Bauleitplanverfahren auch Darstellungen eines Flächennutzungsplans widersprechen zu können, die aus einer vorherigen Version übernommen wurden, ist praxisgerecht. Andernfalls müssten öffentliche Planungsträger stets vergleichen, ob und mit welcher Begründung Darstellungen in unter Umständen lange zurückliegenden Fassungen bereits enthalten waren.